



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das Zeitalter des Imperialismus 1884 - 1914

Friedjung, Heinrich

Berlin, 1919

Die Verträge vom 8. April 1904

[urn:nbn:de:hbz:466:1-73514](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-73514)

Die Verträge vom 8. April 1904

Die Einigung fand in der Art statt, daß Englands Herrschaft über Ägypten, wie sie seit 1882 bestand und stets von Frankreich bestritten worden war, anerkannt wurde, dagegen blieb es den Franzosen freigestellt, sich in Marokko festzusetzen, jedoch nicht als alleinige Herren, sondern gemeinsam mit Spanien. Großbritannien strich den Preis sofort ein, Frankreich mußte sich seinen Anteil an der Beute durch militärische und finanzielle Anstrengungen erst erringen. England sicherte sich den Besitz eines fruchtbaren, für Welthandel und Weltherrschaft unersehbaren Landes, die Republik bekam die Anwartschaft auf ein großes Reich, dessen natürliche Hilfsquellen erst aufgedeckt werden mußten. Doch besaß Marokko für Frankreich den Wert, daß infolge seiner Besitzergreifung die französischen Kolonien am Niger- und am Kongostrom mit Algerien zu einer geographischen Einheit zusammenwuchsen. Das Abkommen hatte die Eigentümlichkeit, daß es über Länder verfügte, an denen die zwei Mächte kein Eigentumsrecht besaßen. Ägypten gehörte staats- und völkerrechtlich zum Türkischen Reich, Marokko dem Maghzen: England und Frankreich glaubten sich jedoch vereint stark genug, um ihren Willen durchzusetzen. Sie verglichen sich außerdem über eine lange Reihe von Streitpunkten in jedem der Erdteile, Europa ausgenommen. Sie wollten fortan enge zusammenstehen, und diese Grundabsicht wurde auch erreicht. Darin besteht das Hauptergebnis der Vereinbarung vom 8. April 1904.

Nun zu den Einzelheiten. Das Abkommen bestand aus zwei Verträgen und einer Deklaration, letztere wieder teils aus Bestimmungen, die der Welt sofort bekanntgegeben wurden, teils aus geheimen Artikeln, welche letztere den Kern der Sache enthielten.

Beginnen wir mit den an sich weniger wichtigen Angelegenheiten, die in den Verträgen ihre Erledigung fanden. In dieser Beziehung schnitt Frankreich gut ab, denn der englischen Regierung handelte es sich vor allem um Ägypten und deshalb war sie sonst nachgiebig; sie ging wie ein großer Kaufmann vor, der sich bei kleineren Forderungen zweifelhafter Natur nicht lange aufhält. Eben dies war der französischen Regierung ein Augenblick, sie sah deshalb über manches Bedenkliche hinweg.

Der erste der zwei Verträge enthielt im wesentlichen folgende Bestimmungen. In Neufundland gaben die Franzosen einen Teil der ihnen im Vertrage von 1713 zugebilligten Rechte auf. Sie durften zwar auch fernerhin längs der Küste Fische und den vielumstrittenen Hummer fangen, aber nicht mehr wie früher am Ufer (in den Niederlassungen der French shore) Fische trocknen und zubereiten. — Da sie also von den alten Rechten zurücktraten, erhielten sie in Afrika eine ausreichende Entschädigung. An der Mündung des Gambia lagen dem französischen Haupthafen Konakry die Loßinseln beherrschend vor, zu deren Abtretung sich England herbeiließ. — Wichtiger war, daß die französische Grenze am Tschadsee verbessert wurde, so daß der Verbindungsgürtel zwischen ihren nördlichen Besitzungen in Afrika und ihrer Kongokolonie eine ansehnliche Breite erhielt.

Der zweite der Verträge regelte die Einflußgebiete in Siam, Madagaskar und den Neuhebriden. — In Madagaskar gab sich England mit dem ihm unbequemen Zolltarif zufrieden. — Auf den Neuhebriden wurde die Mitregierung der beiden Staaten mit gleichen Rechten aufs neue festgestellt. — Bezüglich Siams einigte man sich dahin, daß der Kern dieses Reiches unabhängig bleiben, ferner daß seine östlichen Grenzgebiete unter französischen, seine westlichen unter englischen Einfluß fallen sollten. Der Menamfluß wurde fortan die Scheidelinie für die Ansprüche der beiden Mächte. — Endlich kam es auch zur Schlichtung des Streites über die abessinische Eisenbahn. Die vom französischen Hafen Dschibuti nach der Hauptstadt führende Hauptlinie wurde dem französischen Kapital überlassen.

Was die Deklaration anbelangt, so betraf sie Marokko und Ägypten. Von Marokko erhielt Frankreich nicht das ganze Kaiserreich, denn der am Mittelländischen Meere gelegene Teil, sowie auch die nördlichen Striche an der Atlantis wurden Spanien zuerkannt. Tanger jedoch wurde neutral erklärt. Das alles bedang sich England nicht wegen der schönen Augen Spaniens aus, sondern weil die Nordküste Marokkos die Durchfahrt zum Atlantischen Ozean beherrscht, also zum Herrschaftsgebiet der Briten gehört. Der schwächere spanische Staat konnte aber England nicht gefährlich werden. Außerdem setzte dieses eine Vertragsbestimmung durch, nach der es Spanien verwehrt war, innerhalb seines neuen Besitzes Befestigungen anzulegen. Die Durchfahrt von Gibraltar sollte nach wie vor von englischen Geschützen und nur von diesen beherrscht werden. — Unmittelbar nach dem Vertrags-

abschlusse mit England trat das Pariser Kabinett mit dem Madrider in Unterhandlung, um auch mit diesem die beiderseitigen Einflußgebiete abzugrenzen. Das Ergebnis war der geheime Vertrag vom 3. Oktober 1904, der für Spanien um so günstiger ausfiel, als England ihm nach Möglichkeit Unterstützung leistete.

In den Abmachungen mit England waren die Geheimartikel die für Frankreich weniger angenehmen. Man hatte diese Anordnung getroffen, weil die französische Regierung die den Kammern vorzulegenden Altentstücke gefällig aufputzen wollte und mit dem ihr Unbequemen als Geheimnis noch zurückhielt. Als nun die Geheimverträge mit England und Spanien durch eine Indiskretion 1911 in der Presse veröffentlicht wurden, war dies für Delcassé, der gerade Marineminister war, ein harter Schlag, und sein Ansehen wurde schwer erschüttert. Da erst erkannte man in Frankreich, daß die französische Diplomatie — sei es unter dem Eindruck der Mißerfolge Rußlands, sei es um Deutschland ganz aus dem Mittelländischen Meer auszuschließen — den Engländern und Spaniern übergroße Zugeständnisse gemacht hatte.

Endlich Ägypten. In dem Abkommen blieben die staatsrechtlichen Verhältnisse des Pharaonenlandes unberührt, und der Sultan galt nach wie vor als Souverän; aber die französische Regierung erklärte, „daß sie die Aktion Englands weder durch die Forderung eines Endtermins der Okkupation, noch auf irgendeine andere Weise hindern werde“. Somit erhielt England politisch und militärisch freie Hand; es wurde ihm auch die Wahl des Zeitpunktes der Räumung Ägyptens anheimgestellt, also auf die Räumung für immer verzichtet. — Die ägyptische Staatsschuld wurde in einem besonderen Dokument geregelt. Darin war ausgemacht, daß die Schuldentasse in erster Linie der Sicherung der Gläubiger Ägyptens zu dienen habe, daß jedoch die Überschüsse fortan zur Verfügung der englisch-ägyptischen Regierung stünden. Dieser Reservefonds belief sich am 31. Dezember 1903 auf 150 Millionen Franken, eine hübsche Zugabe zu allem von England Errungenen. Die finanzielle Abmachung fand nach und nach auch die Zustimmung der anderen Mächte, so daß Großbritannien in Geldsachen von niemand Einspruch besorgen mußte.

Das Abkommen vom 8. April 1904 enthielt auch eine Bestimmung über den Suezkanal. Die Rechtsverhältnisse an dieser Welt handelsstraße waren der Gegenstand eines 1888 von allen seefahrenden Staaten unterfertigten Vertrages, dem England jedoch nur mit einem

wichtigen Vorbehalt beigetreten war. Der Kanal wurde 1888 als neutral erklärt, somit ausgemacht, daß er Handels- wie Kriegsschiffen offenstehe und weder für die einen noch für die anderen gesperrt werden könne. Doch durfte innerhalb 24 Stunden immer nur je ein Kriegsschiff einer Nation passieren. Nach der Absicht der übrigen Vertragsstaaten hätten alle diese Bestimmungen sowohl für den Frieden wie den Krieg gelten sollen; England erklärte aber sofort, daß es sich nur für Friedenszeiten binde, für den Kriegsfall jedoch sich seine Entschlüsse vorbehalte. Da es durch den Besitz Ägyptens Herr des Kanals war, blieb sein Wort maßgebend. Die französischen Unterhändler glaubten nun, 1904 eine süße Nachspeise zur Mahlzeit zu erhalten, wenn sie die britische Regierung bestimmten, auf ihren Vorbehalt zu verzichten. Diesen Gefallen erwies ihnen England und verpflichtete sich, den Kanal auch in Kriegszeiten allen Nationen offen zu halten. Daß diese Zusage eine Spiegelfechterei war, entging nur den Schwärmern für völkerrechtliche Sicherungen; war es doch ausgeschlossen, daß Großbritannien in einem Kriege auf das in seinen Händen befindliche Machtmittel verzichtete. Das konnte füglich nicht erwartet werden, denn das Gebot der Selbsterhaltung ist stärker als Brief und Siegel.

Dagegen war es ein wirklicher Vorteil für Frankreich, daß sich die zwei Mächte für die nächsten dreißig Jahre gegenseitig Handelsfreiheit in Ägypten wie in Marokko zugestanden. Denn Ägypten war für alle Zeiten das bessere Absatzgebiet.

*

Veränderte Weltlage

Das Ende der Friedens epoche

Das war der Inhalt des Ausgleiches von 1904, der deshalb einen Einschnitt in der Weltgeschichte bildet, weil durch ihn der Jahrhundertwährende Streit zwischen England und Frankreich geschlichtet wurde. Der erste Akt des blutigen Dramas waren die Kämpfe des 14. und 15. Jahrhunderts gewesen; die alte Eifersucht brach mit den Kolonialunternehmungen der Seevölker wieder hervor; die Reihe der Seeschlachten zwischen Engländern und Franzosen geht ununterbrochen